



PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Kapelle-Ufer 4, 10117 Berlin

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Kapelle-Ufer 4 | 10117 Berlin

An die zur Erklärung nach

§ 30 Absatz 1 Nummer 2 StromPBG,

§ 30a Absatz 2 StromPBG und/oder

§ 22 Absatz 1 Nummer 2 EWPPBG

(„finale Selbsterklärung“)

verpflichteten Letztverbraucher bzw. Kunden

<https://pruefboeuerde.pwc.de/>

Tel.: 030 2636-1111

[de\\_pruefboeuerde\\_epb@pwc.com](mailto:de_pruefboeuerde_epb@pwc.com)

Berlin, 22. März 2024

## Möglichkeit der Fristverlängerung zur Abgabe der finalen Selbsterklärung nach dem Strompreisbremsegesetz (StromPBG) bzw. dem Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz (EWPPBG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die gesetzliche Frist zur Abgabe einer finalen Selbsterklärung endet mit dem 31. Mai 2024. Wird diese Frist nicht eingehalten, können Lieferanten von Strom und Erdgas sowie Wärmeversorgungsunternehmen (nachfolgend zusammenfassend „Lieferanten“) berechtigt sein, nach diesem Datum sämtliche gewährten Entlastungsbeträge nach § 9 Absatz 5 Satz 2 StromPBG i.V.m. § 12 Absatz 3 StromPBG bzw. § 18 Absatz 5 Satz 2 EWPPBG i.V.m. § 20 Absatz 2 EWPPBG vollständig zurückzufordern.

Derzeit zeigt sich, dass diese Frist in einigen Fällen, insbesondere bei noch andauernder Jahresabschlussprüfung, ohne Verschulden des Letztverbrauchers bzw. Kunden voraussichtlich nicht eingehalten werden kann. In unserer Funktion als nach § 48a Abs. 1 StromPBG beliehene Prüfbehörde informieren wir Sie darüber, dass über unser Online-Antragsportal (<https://pruefboeuerde.pwc.de/>) für begründete Fälle die einfache Möglichkeit der Beantragung einer Verlängerung der Frist zur Abgabe der finalen Selbsterklärung besteht, um entsprechend dem Gedanken einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unverschuldeten Umständen auf Seiten des Letztverbrauchers bzw. Kunden Rechnung zu tragen. Fristverlängerungen werden dabei standardisiert um drei Monate bis zum 2. September 2024 gewährt. In diesem Fall verlängert sich nicht nur die Frist für das Unternehmen, sondern es verlängern sich auch die mit der finalen Selbsterklärung in Verbindung stehenden Fristen für die Lieferanten. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Kapitel 5.5 der FAQ zu Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Überwachungen durch die Prüfbehörde nach EWPPBG und StromPBG.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/ewppbg-hoehstgrenze-selbsterklaerung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=16](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/ewppbg-hoehstgrenze-selbsterklaerung.pdf?__blob=publicationFile&v=16)

...



Ein Muster der auf begründeten Antrag ergehenden Mitteilung über die Fristverlängerungen finden Sie in der Anlage dieses Schreibens und auf unserer Internetseite (<https://pruefboeuerde.pwc.de/>). Darin sind sämtliche zugestandenen Fristverlängerungen, auch für die Lieferanten, und Prozesshinweise aufgeführt. Die Mitteilung enthält ebenso die Klarstellung, dass bei einer in Folge einer zugestandenen Fristverlängerung zur Einreichung einer finalen Selbsterklärung nach dem 31. Mai 2024, jedoch bis zum 2. September 2024, seitens des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als zuständiger Bußgeldbehörde eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit nicht erfolgt. Auch wird die Prüfbehörde bei Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Überwachungsfunktion über die Lieferanten im Rahmen des StromPBG und des EWPBG die entsprechend verlängerte Frist für die Endabrechnung und weiteren Handlungspflichten der Lieferanten selbstverständlich berücksichtigen. Somit haben Unternehmen und Lieferanten keine Nachteile aufgrund der Abgabe einer finalen Selbsterklärung bis zum 2. September 2024 zu erwarten, sofern eine Fristverlängerung durch die Prüfbehörde gewährt wurde.

Dieses Schreiben wurde in Abstimmung mit der aconium GmbH in ihrer Funktion als Prüfbehörde erstellt.

Mit freundlichen Grüßen

StB Bernd Papenstein

ppa. Nadine Weuschek

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlage

Die Aufgaben der Prüfbehörde für die Energiepreisbremsen werden durch die Unternehmen PwC und aconium wahrgenommen im Auftrag des



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Klimaschutz



Prüfbehörde  
Energiepreisbremsen



Musterunternehmen Test GmbH  
Maxi Muster  
Musterstraße 1  
12345 Musterstadt

*PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*

*Kapelle-Ufer 4  
10117 Berlin  
Postfach 04 05 68  
10063 Berlin  
www.pwc.de*

*Tel.: 030 2636-1111  
de\_pruefboerde\_epb@pwc.com*

**21.03.2024**

## **Bestätigung einer Verlängerung der Frist zur Abgabe der finale(n) Selbsterklärung(en) für Musterunternehmen Test GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihren Antrag für das Unternehmen Musterunternehmen Test GmbH vom 21.03.2024 betreffend die Verlängerung der Frist zur Mitteilung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 StromPBG, nach § 30a Absatz 2 StromPBG und/oder nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 EWPBG („finale Selbsterklärung“) und gewähren Ihnen folgende Fristverlängerung.

Nach Ihren Angaben haben Sie eine finale Selbsterklärung gegenüber folgenden Lieferanten abzugeben:

- **Stromlieferant GmbH**, Musterstraße 15, 12345 Musterstadt
- **Erdgaslieferant OHG**, Musterstraße 30, 12345 Musterstadt

---

Vorsitzender des Aufsichtsrats: WP StB Dr. Norbert Vogelboth

Mitglieder der Geschäftsführung: WP StB Petra Justenhoven, WP Stefan Frühauf, WP Daniela Geretshuber, Rusbeh Hashemian, FCA Erik Hummitzsch, WP Clemens Koch, Damir Maras, WP StB Dietmar Prümm, StB RA Björn Viebrock

Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main, Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 107858

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied von PricewaterhouseCoopers International, einer Company limited by guarantee registriert in England und Wales

Die Aufgaben der Prüfbehörde für die Energiepreisbremsen werden durch die Unternehmen PwC und aconium wahrgenommen im Auftrag des



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Klimaschutz



Prüfbehörde  
Energiepreisbremsen



Aufgrund der von Ihnen aufgeführten Begründung (Energierrechnungen des Entlastungszeitraumes liegen noch nicht vollständig vor) ist Ihnen eine fristgerechte Abgabe jedoch nicht möglich.

Ihrem Antrag auf Fristverlängerung wird auf der Basis der vorgetragenen Begründung stattgegeben und die Frist für die Abgabe der finalen Selbsterklärung(en) wird bis zum 2. September 2024 verlängert.

Mit der Ihnen gewährten Verlängerung der Frist zur Abgabe der finalen Selbsterklärung(en) sind Ihrem bzw. Ihren Lieferanten die Einhaltung der Fristen zur

- Erstellung der Jahresendabrechnung nach § 12 Absatz 3 StromPBG und/oder nach § 20 Absatz 2 EWPBG,
- Rückforderung von Entlastungsbeträgen nach § 12 Absatz 2a StromPBG und/oder nach § 20 Absatz 1a EWPBG,
- Rückforderung von Entlastungsbeträgen nach § 9 Absatz 5 Satz 4 StromPBG i.V.m. § 12 Absatz 4 StromPBG, nach § 10 Satz 6 StromPBG i.V.m. § 12 Absatz 4 StromPBG und/oder nach § 18 Absatz 5 Satz 2 EWPBG i.V.m. § 20 Absatz 3 EWPBG sowie zur
- Mitteilung an den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber nach § 30 Absatz 5 StromPBG und/oder nach § 22 Absatz 5 EWPBG, sofern aufgrund der Höhe der Entlastungsbeträge anwendbar,

nicht mehr zumutbar bzw. möglich.

Die Fristen zur Erstellung der Jahresendabrechnung des oder der o.g. Lieferanten und gegebenenfalls zur Rückforderung von Entlastungsbeträgen gegenüber dem Unternehmen Musterunternehmen Test GmbH sowie zur Mitteilung des oder der o.g. Lieferanten gegenüber dem jeweils regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber werden daher bis zum 30. September 2024 verlängert.

---

Vorsitzender des Aufsichtsrats: WP StB Dr. Norbert Vogelpoth

Mitglieder der Geschäftsführung: WP StB Petra Justenhoven, WP Stefan Frühauf, WP Daniela Geretshuber, Rusbeh Hashemian, FCA Erik Hummitzsch, WP Clemens Koch, Damir Maras, WP StB Dietmar Prümm, StB RA Björn Viebrock

Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main, Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 107858

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied von PricewaterhouseCoopers International, einer Company limited by guarantee registriert in England und Wales

Die Aufgaben der Prüfbehörde für die Energiepreisbremsen werden durch die Unternehmen PwC und aconium wahrgenommen im Auftrag des



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Klimaschutz



Prüfbehörde  
Energiepreisbremsen



Wir empfehlen, Ihren bzw. Ihre o.g. Lieferanten mit diesem Text zeitnah, spätestens bis zum 31. Mai 2024, über die dem Unternehmen Musterunternehmen Test GmbH zugestandene Fristverlängerung für die Abgabe der finalen Selbsterklärung und in der Folge die Fristverlängerungen des bzw. der o.g. Lieferanten für die Erstellung der Jahresendabrechnung und gegebenenfalls zur Rückforderung von Entlastungsbeträgen sowie die Mitteilung an den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zu informieren. Andernfalls ist Ihr o.g. Lieferant bzw. sind Ihre o.g. Lieferanten verpflichtet, nach dem 31. Mai 2024 sämtliche gewährten Entlastungsbeträge nach § 9 Absatz 5 Satz 2 StromPBG i.V.m. § 12 Absatz 3 StromPBG, nach § 10 Satz 6 StromPBG i.V.m. § 12 Absatz 4 StromPBG und/oder nach § 18 Absatz 5 Satz 2 EWPPBG i.V.m. § 20 Absatz 2 EWPPBG vollständig zurückzufordern.

Diese Fristverlängerung gilt für das Unternehmen Musterunternehmen Test GmbH sowie für den bzw. die o.g. Lieferanten.

In Abstimmung mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als insoweit zuständiger Bußgeldbehörde teilen wir Ihnen mit, dass eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 43 Absatz 1 Nummer 6 StromPBG und/oder nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 EWPPBG wegen nicht rechtzeitiger Abgabe der finalen Selbsterklärung(en) nicht erfolgt, sofern das Unternehmen Musterunternehmen Test GmbH die finale(n) Selbsterklärung(en) bis zum 2. September 2024 fristgerecht einreicht.

Bei Abgabe von finalen Selbsterklärung(en) nach dem 2. September 2024 müssen Sie hingegen mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens rechnen.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: WP StB Dr. Norbert Vogelboth

Mitglieder der Geschäftsführung: WP StB Petra Justenhoven, WP Stefan Frühauf, WP Daniela Geretshuber, Rusbeh Hashemian, FCA Erik Hummitzsch, WP Clemens Koch, Damir Maras, WP StB Dietmar Prümm, StB RA Björn Viebrock

Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main, Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 107858

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied von PricewaterhouseCoopers International, einer Company limited by guarantee registriert in England und Wales